

Kurztitel

Reisegebührenvorschrift 1955

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 133/1955 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 288/1988

§/Artikel/Anlage

§ 47

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Außerkrafttretensdatum

31.07.1999

Text**Justizwachebeamte und Jugendzueher an Justizanstalten**

§ 47. (1) Für die mit dem regelmäßigen Dienstbetriebe der Justizanstalt, und zwar sowohl bei der Gefangenenaufsicht als auch im Wirtschafts- und Arbeitsbetriebe verbundenen Gänge und auswärtigen Dienstverrichtungen besteht in der Regel kein Anspruch auf Gebühren nach § 4.

(2) Die für diese Dienste allenfalls anfallenden Gebühren sind in besonderen Vorschriften geregelt.

(3) Wenn ausnahmsweise die Benützung eines Massenbeförderungsmittels bewilligt und dieses auch tatsächlich benützt wird, so hat die Reisekostenvergütung nach der niedrigsten Klasse des Massenbeförderungsmittels zu erfolgen, wobei auf die §§ 7 und 8 Bedacht zu nehmen ist.